



**Vorabbekanntmachung
„Direktvergabe des Stadtbusverkehrs“**

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der
Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags
über Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Hof
nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007/2007 i.V.m. § 108
GWB im Amtsblatt der Europäischen Union**

A. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise

Die Stadt Hof ist Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Zuständigkeitsgebiet (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayÖPNVG¹) und zugleich zuständige Behörde gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG² in Verbindung mit Art. 2 lit. c) VO 1370/2007³ (vgl. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG). Sie hat mit Stadtratsbeschluss vom 02.06.2025 die Absicht gefasst, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 bezüglich des Stadtliniennetzes Hof für den Zeitraum von zehn Jahren (01.01.2027 bis zum 31.12.2036) im Wege der Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. V. m. § 108 GWB⁴ direkt an die HofBus GmbH zu vergeben. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der Vorabbekanntmachung.

Die im EU-Amtsblatt gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG bekanntgemachte Direktvergabeabsicht definiert die mit dem beabsichtigten öDA verbundenen **(Mindest-)Anforderungen** für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument und seine Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt zu vergebenden Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. a), Art. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente beschrieben und dargestellt sind.

Eine Bezugnahme auf den geltenden Nahverkehrsplan der Aufgabenträgerin Stadt Hof in der Fortschreibungsfassung aus dem Jahr 2000 hinsichtlich der dort geregelten Anforderungen erfolgt nicht. Dieser Nahverkehrsplan wird gegenwärtig durch die Stadt Hof fortgeschrieben. Sollte die Fortschreibung während dieses laufenden Verfahrens abgeschlossen werden und hieraus relevanten Änderungen für das Stadtliniennetz resultieren, wird die Stadt Hof nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 VO 1370/2007 eine Berichtigung der Bekanntmachung vornehmen.

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern Gesetz.

² Personenbeförderungsgesetz.

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Unter Hinweis auf § 8a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG erfolgt die Vergabe ausweislich der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das Stadtliniennetz Hof als einheitliches Linienbündel. Das Stadtliniennetz Hof umfasst derzeit die Hauptlinien, die Spätverkehrslinien (Ringlinien) sowie die Linien für Früh- und Mittagsverkehre (für die Allgemeinheit zugängliche Schulbuslinien). Dem Betreiber wird für das vorstehend beschriebene Bediengebiet ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. f) der VO 1370/2007 in den Grenzen des § 8a Abs. 8 PBefG erteilt werden.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu versagen.

Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Standards gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Beschreibung der Verkehrsleistungen

Bei den von der Direktvergabe betroffenen Diensten und Gebieten handelt es sich um sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste des Stadtliniennetzes Hof. Dazu zählen nach aktuellem Stand die Verkehrsdienste auf allen nachfolgend aufgeführten Linien sowie temporäre Sonder- oder Mehrverkehre und baustellenbedingte und anderweitig verursachte Umleitungen:

I. Umfasste Linien und Leistungsvolumen

Die betroffenen Verkehrsdienste umfassen zu Beginn der geplanten Direktvergabe am 01.01.2027 (Zielnetz) mindestens die folgenden Linien:

Hauptlinien

- Linie 1501 Heideweg-Lindenbühl
- Linie 1502 Vogelherd-Krötenhof
- Linie 1503 Zoo-Krötenhof
- Linie 1504 Zedtwitzer Straße / Studentenberg-Moschendorf
- Linie 1505 Hauptbahnhof-Hochschule
- Linie 1506 Hauptbahnhof-Hochschule
- Linie 1507 Alsenberger Straße-Hochschule
- Linie 1508 Leimitz-Lindenbühl
- Linie 1509 Jägersruh-Heimstätten

- Linie 1510 Leimitz-Krötenhof
- Linie 1511 Unterkotzau-Hauptbahnhof
- Linie 1512 Schloßweg-Wölbattendorf
- Linie 1513 Sonnenplatz-Jägersruh-Schloßweg-Studentenberg-Zoo-Sonnenplatz
(Ringlinie Samstag / Sonntag)

Spätverkehrslinien (Ringlinien)

- Linie 1513 Sonnenplatz-Jägersruh-Schloßweg-Studentenberg-Zoo-Sonnenplatz
- Linie 1514 Sonnenplatz-Lindenbühl-Moschendorf-Hauptbahnhof-Sonnenplatz
- Linie 1515 Sonnenplatz-Hochschule-Breslaustraße-Hauptbahnhof-Sonnenplatz
- Linie 1516 Sonnenplatz-Unterkotzau-Vogelherd-Sonnenplatz
- Linie 1517 Sonnenplatz-Krötenhof-Sonnenplatz
- Linie 1518 Hauptbahnhof-Hochschule-Hauptbahnhof

Früh- und Mittageinsatzwagen an Schultagen (Schulbusse)

- Linie 15E2 Sonnenplatz-Münsterschule-Südring 100-Krötenhof-Schulzentrum-Sonnenplatz
- Linie 15E3 Heideweg-Unterkotzau-Joditzer Weg-Sonnenplatz-Schulzentrum
- Linie 15E4 Moschendorf-Schulzentrum-Sonnenplatz-Kolpingshöhe-Südring 100
- Linie 15E6 Studentenberg-Sonnenplatz-Hauptbahnhof-Sonnenplatz-Münsterschule-Südring 100-Kolpingshöhe
- Linie 15E7 Jägersruh-Sonnenplatz-Schulzentrum-Münsterschule-Südring 100
- Linie 15E8 Sonnenplatz-Hauptbahnhof-Sonnenplatz-Schulzentrum-Joditzer Weg
- Linie 15E9 Hauptbahnhof-Sonnenplatz-Schulzentrum
- Linie 1509 Jägersruh-Heimstätten
- Linie 1510 Leimitz-Krötenhof
- Linie 15E11 Südring 100-Münsterschule-Hauptbahnhof-Sonnenplatz
- Linie 15E12 Schulzentrum-Moschendorf-Südring 100-Münsterschule-Sonnenplatz
- Linie 15E13 Schulzentrum-Münsterschule-Südring 100-Kolpingshöhe-Hauptbahnhof-Sonnenplatz
- Linie 15E15 Schulzentrum-Sonnenplatz-Hauptbahnhof-Haidt
- Linie 15E17 Lessingstraße-Sonnenplatz-Jägersruh-Hochschule
- Linie 15E18 Schulzentrum-Sonnenplatz-Hauptbahnhof-Sonnenplatz-Wölbattendorf-Osseck

- Linie 15E19 Südring 100-Münsterschule-Hauptbahnhof-Sonnenplatz
- Linie 15E20 Kolpingshöhe-Hauptbahnhof-Sonnenplatz
- Linie 15E21 Schulzentrum-Sonnenplatz-Hauptbahnhof
- Linie 15V22 Hochschule-Hauptbahnhof

Die aufgeführten Verkehre werden als ein einheitliches Linienbündel vergeben.

Die konkreten Anforderungen an die jeweiligen Linien und der Umfang der Verkehrsleistungen sind den derzeitigen Fahrplänen und Liniennetzen zu entnehmen, einsehbar unter:

<https://www.stadtwerke-hof.de/bus/linien/>

Dem Betreiber obliegt hinsichtlich der vorgenannten Verkehrsleistungen die ordnungsgemäße Beantragung der entsprechenden Genehmigungen nach dem PBefG.

Die vorgenannten Verkehrsleistungen bilden den Status quo zum Zeitpunkt der geplanten Betriebsaufnahme am 01.01.2027 ab. Der öDA wird Regelungen enthalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im öDA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen, den Nahverkehrsplan in der jeweils geltenden Fassung und andere veränderte Umstände anzupassen ist (z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, Einführung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel). Die Änderungsmöglichkeiten werden sich auf Art, Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und die Beförderungstarife beziehen. Änderungen können sich insb. hinsichtlich des Bestands und des Verlaufs der Linien, des Fahrplan- und Tarifangebots, der Form der Bedienung (regulärer Linienbetrieb oder flexible Bedienungsformen), der Fahrzeug- und weiteren Qualitätsstandards ergeben. Der Umfang der Verkehrsleistungen kann sich hierbei über die Laufzeit des öDA reduzieren oder erweitern.

Hierbei wird insbesondere auf den Bau des ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) verwiesen, dessen Verlegung zum Hauptbahnhof im Dezember 2022 durch den Stadtrat beschlossen wurde. Der neue ZOB wird Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz haben, sodass sich die bestehenden Linien verändern werden und die Verkehrsführung des ÖPNV auf die neue zentrale Mobilitätsdrehzscheibe ZOB ausgerichtet wird. Zudem werden im Rahmen des Klimamobilitätsplans auch die aktuellen Buslinien betrachtet, was zu Anpassungen im Liniensystem führen kann.

Ferner streben die Stadt Hof und der Landkreis Hof perspektivisch eine Zusammenarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Zweckverbandes in ÖPNV-Angelegenheiten an. Für diesen Fall ist

es durchaus wahrscheinlich, dass auch Bus-Linien über die Stadtgrenzen hinaus durch den Betreiber bedient werden müssen.

Es ist zu beachten, dass Linien und Fahrpläne nicht eigenverantwortlich durch den Betreiber geändert oder gekürzt werden dürfen. Die Einhaltung der genannten Fahrpläne sowie der nachfolgend festgelegten Qualitätsstandards ist über die gesamte Genehmigungslaufzeit zu gewährleisten.

II. Anforderungen bzgl. Beförderungsentgelt

Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) sind anzuwenden.

Die aktuell geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VGN sind unter dem nachfolgenden Link einsehbar:

<https://www.vgn.de/regelungen/>

III. Weitere Mindeststandards

Der Betreiber des Stadtverkehrs Hof ist verpflichtet, bei der Erbringung der Verkehrsdienste mindestens die nachfolgend aufgeführten Qualität- und Bedienstandards zu gewährleisten.

Zu diesen Mindestqualität- und -Bedienstandards zählen insbesondere:

1. Fahrplan

Die Mindestanforderungen an den Fahrplan stellen sich wie folgt dar:

Hauptlinien

Linie 1501

- Mo bis Fr 30-Minuten-Takt im Zeitraum von 5:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 18:45 Uhr
- So 120-Minuten-Takt im Zeitraum von 9:15 Uhr bis 17:45 Uhr

Linie 1502

- Mo bis Fr 30-Minuten-Takt im Zeitraum von 5:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:15 Uhr bis 18:15 Uhr
- So 120-Minuten-Takt im Zeitraum von 10:15 Uhr bis 18:00 Uhr

Linie 1503

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 5:15 Uhr bis 19:15 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:45 Uhr bis 19:30 Uhr
- So 120-Minuten-Takt im Zeitraum von 8:45 Uhr bis 17:45 Uhr

Linie 1504

- Mo bis Fr 30-Minuten-Takt im Zeitraum von 5:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Linie 1505

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 18:45 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Linie 1506

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 5:30 Uhr bis 20:15 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:15 Uhr bis 19:00 Uhr
- So 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 8:45 Uhr bis 18:15 Uhr

Linie 1507

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 5:00 Uhr bis 20:30 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:15 Uhr bis 19:00 Uhr
- So 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 8:45 Uhr bis 18:15 Uhr

Linie 1508

- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- So 120-Minuten-Takt im Zeitraum von 9:45 Uhr bis 18:00 Uhr

Linie 1509

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:30 Uhr bis 18:45 Uhr

Linie 1510

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:30 Uhr bis 19:15 Uhr

Linie 1511

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 7 Uhr bis 18:30 Uhr
- So 120-Minuten-Takt im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Linie 1512

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 19:45 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr
- So 120-Minuten-Takt im Zeitraum von 11:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Linie 1513

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:00 Uhr bis 21:15 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr
- So 120-Minuten-Takt im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Linie 1514

- Mo bis Do 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:15 Uhr bis 20:45 Uhr
- Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:15 Uhr bis 22:45 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr
- So 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Linie 1515

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 20:45 Uhr bis 21:15 Uhr
- Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 20:45 Uhr bis 23:15 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:30 Uhr bis 23:00 Uhr
- So 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Linie 1516

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:45 Uhr bis 21:15 Uhr

- Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:45 Uhr bis 23:15 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr
- So 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Linie 1517

- Mo bis Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:15 Uhr bis 20:45 Uhr
- Fr 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:15 Uhr bis 22:45 Uhr
- Sa 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 19:30 Uhr bis 23:00 Uhr
- So 60-Minuten-Takt im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Linie 1518

- So 60-Minuten-Takt im Zeitraum 20:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Früh- und Mittageinsatzwagen an Schultagen (Schulbusse)

- 15E2 Mo bis Fr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- 15E3 Mo bis Fr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- 15E4 Mo bis Fr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- 15E6 Mo bis Fr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- 15E7 Mo bis Fr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- 15E8 Mo bis Fr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- 15E9 Mo bis Fr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- 15E11 Fr in der Zeit von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- 15E12 Mo bis Fr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 15E13 Mo bis Fr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 15E15 Mo bis Fr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 15E17 Mo bis Fr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 15E18 Mo bis Fr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 15E19 Mo bis Do (auch Ferien) in der Zeit von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- 15E20 Mo bis Mi in der Zeit von 15:15 Uhr bis 15:45 Uhr
- 15E21 Mo bis Fr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- 15V22 Fr in der Zeit von 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr

Der jeweils aktuellen Fahrpläne und Liniennetze sind einsehbar unter

www.stadtwerke-hof.de/bus/linien/

Das Verkehrsangebot umfasst zum Stand 01.01.2027 ca. 970.000 Nutzwagenkilometer/ Jahr.

2. Fahrzeuganforderungen

Alle Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Betreibers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

Über diese Anforderungen hinaus, haben die im Stadtverkehr Hof eingesetzten Fahrzeuge mindestens die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Die Fahrzeuge dürfen nicht älter als 15 Jahre sein.
- Sie müssen mindestens die Euro 5 Abgasnorm erfüllen.
- Es kommen 10- oder 12-Meter-Niederflurbusse auf allen Linien zum Einsatz.
- Barrierefreie Ausstattung gemäß EU-Vorgaben.
- Die Fahrzeuge müssen über eine Kneeling-Funktion, eine Rampe sowie mindestens 1 Rollstuhlplatz verfügen.
- Gut erreichbare Haltewunschtasten, Signaltasten (innen und außen) für Fahrgäste mit einem Kinderwagen oder Rollstuhl.
- Alle Fahrzeuge müssen mit einem Fahrscheindrucker, Fahrgastzählsensoren und Systemen zur LSA-Beeinflussung ausgestattet sein. Ein Kontrollgerät zur digitalen Fahrscheinkontrolle muss verbaut sein. Die Einbindung in das bestehende rechnergestützte Betriebsleitsystem (ITCS) ist erforderlich (Daten- und Sprechfunk).
- WLAN ist in allen Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen.
- Für alle Fahrzeuge muss vom Hersteller die Freigabe zur Betankung des Kraftstoffes HVO 100 vorliegen.
- Reservefahrzeuge müssen vorgehalten werden.

3. Fahrpersonal

Vom Verkehrsunternehmen sind grundsätzlich nur umfassend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgebildete und von ihm für den Einsatz im Stadtbusverkehr der Stadt Hof spezifisch geschulte Fahrer einzusetzen.

Die nachfolgend definierten Anforderungen sind dabei zu gewährleisten:

- Das Fahrpersonal muss Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.
- Das Fahrpersonal muss im Besitz der Führerscheinklasse D sowie der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Verpflichtung wird durch regelmäßige Kontrollen überwacht) sein.
- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern umfassend freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit zu verhalten.
- Das Fahrpersonal hat besondere Rücksicht auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, Personen mit Rollator sowie Personen mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg nötigenfalls zu unterstützen.
- Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.
- Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher bedienen zu können. Dementsprechend muss das Fahrpersonal Kenntnisse der VGN-Tarife sowie des Fahrscheinsortiments haben.
- Das Fahrpersonal hat zum Betriebsstart und durchgängig in der Laufzeit der Genehmigung über umfassende Orts- und Verkehrskenntnisse zu verfügen, um ständig eine sehr hohe Qualität der Verkehrsdurchführung (auch im Falle von Störsituationen) gewährleisten zu können.
- Das Fahrpersonal hat sich einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst zu sein. Diese Verantwortung bedeutet u. a., dass Kinder und Jugendliche auch bei fehlenden Fahrausweisen nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn dies zu einer Gefährdung oder zu einer unzumutbaren Situation für die Kinder und Jugendlichen führen kann.

In der Verantwortung des Verkehrsunternehmens liegt die regelmäßige Einweisung und Schulung des Fahrpersonals zur Sicherung der Qualitätsvorgaben und zur hochwertigen Durchführung des Stadtbusverkehrs. Das Fahrpersonal ist unverzüglich umfassend über Änderungen (Fahrprogramm, Tarife, Vertrieb usw.) zu unterrichten.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen soziale Mindeststandards zu wahren. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, diese Mindeststandards einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst Bestimmungen zur Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten sowie zur Wahrung sozialer Standards bei Leistungen von Unterauftragnehmern.

Das Verkehrsunternehmen wird während der Laufzeit des Verkehrsvertrages darauf achten, dass die vereinbarten Bedingungen für die Beschäftigten nicht unterschritten werden. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet,

sicherzustellen, dass auch für deren beschäftigtes Personal vergleichbare vertragliche Bedingungen gelten und deren Einhaltung überwacht wird. Dies bedeutet, dass Unterauftragnehmer, die im Rahmen des Linienverkehrs tätig sind, ihr Fahrpersonal entsprechend den geltenden Bestimmungen entlohnen müssen.

4. Verkehrsmanagement

Der Betreiber muss folgende Aufgaben wahrnehmen (die ihm nach dem Gesetz obliegenden Pflichten bleiben unberührt):

- Angebots- und Betriebsplanung sowie Umsetzung der Ergebnisse.
- Vornahme von Anpassungen an veränderte Verkehrsbedürfnisse des ÖPNV bzw. örtliche Gegebenheiten.
- Ausarbeiten und Umsetzung von Umleitungen.

5. Betriebshof und Betriebsleitstelle

Das Verkehrsunternehmen hat wegen der besonderen Anforderungen, die mit der Durchführung eines hochwertigen Stadtverkehrs in der Stadt Hof verbunden sind, einen Betriebshof im Nahbereich zu führen.

Auf dem Betriebshof sind ausreichend Räumlichkeiten und Flächen für

- den Standort der Betriebsleitstelle,
- die Anlagen für die Routinewartung der Fahrzeuge und Werkstätten,
- die Sozialräume für das Fahrpersonal und
- das Büro eines verantwortlichen Ansprechpartners.

vorzuhalten.

Das Verkehrsunternehmen hat eine Betriebsleitstelle einzurichten und zu betreiben, die eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellt. An diese Betriebsleitstelle bestehen im Übrigen folgende Anforderungen:

- Besetzung während der Betriebszeit des Linienverkehrs,
- Steuerung sowie Durchführung eines ordnungsgemäßen Fahrbetriebes,
- Entscheidungsfindung zur Anschlusssicherung im Verspätungsfall,
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen bei Abweichungen vom Regelfahrplan,
- Steuerung und Durchführung der Verkehrsüberwachung.

Mindestens ein Leitstellenmitarbeiter soll eine Verkehrsmeisterausbildung besitzen. Die Leitstellenmitarbeiter müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift mit „fachkundigen Sprachkenntnissen“ sicher beherrschen und über umfassende Kenntnisse zur Bedienung des Kommunikationssystems verfügen. Die Mitarbeiter müssen weiterhin fundierte Betriebs- und Netzkenntnisse besitzen.

6. Beschwerdemanagement

- Einrichtung einer Servicestelle, die telefonisch und per E-Mail erreichbar ist.
- Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden:
 - Hierbei den eigenen Namen nennen und ggf. weitere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Aufgabenträger skizzieren.
 - Professionelles und besonnenes Bearbeiten der Beschwerden.
 - Bearbeitung der Beschwerden innerhalb einer festgelegten Frist.

7. Unfall- und Störungsmanagement

- Aufnahme und Bearbeitung sowie Verpflichtung zur unverzüglichen Information der Fahrgäste, des Aufgabenträgers und der VGN bei Betriebsstörungen (z.B. Unfälle, Umleitungen, Baustellen, etc.).
- Unverzügliche Erstellung eines Notfallfahrplans bei größeren Verspätungen und Fahrtausfällen.

8. Vertrieb

- Datenlieferung an VGN und Bayernfahrplan für die Auskunftssysteme in Soll- und Ist-Zeit.
- Datenlieferung an elektronische Fahrgastinformationsanzeiger.
- Veröffentlichung fahrgastrelevanter Meldungen auf der Homepage und über Social Media.
- Aushangfahrpläne, Liniennetz und aktuelle Fahrgastinformationen an allen Haltestellen in Papierform.
- Tarifynformationen und Liniennetz in den Fahrzeugen in Papierform.
- Ticketverkauf (ausschließlich Tickets des VGN) über elektronische Fahrausweisdrucker in den Bussen, in den Vorverkaufsstellen in Papierform. Der digitale Ticketverkauf, Tickets im Abo, Deutschlandtickets, Jobtickets erfolgt über den VGN.
